



# Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

## Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 50 „Wald- bzw. Naturkindergarten westlich der Miesbacher Straße“ der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn**

Mit Bescheid vom 07.10.2019, Aktenzeichen 4.1-0002/19/FNP Höhenkirchen-Siegertsbrunn, hat das Landratsamt München die gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 50 „Wald- bzw. Naturkindergarten westlich der Miesbacher Straße“ der Gemarkung Höhenkirchen genehmigt.

Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.**

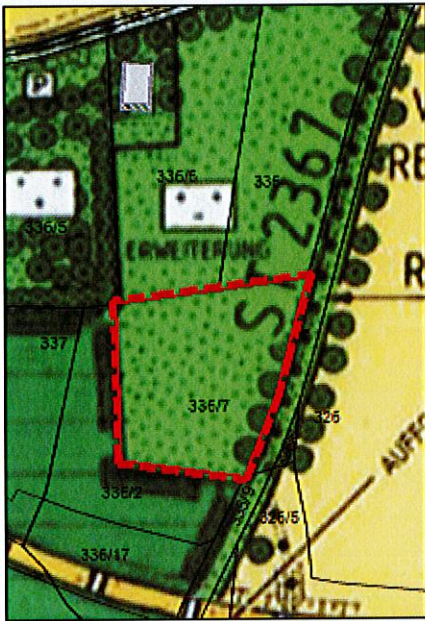
Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die 13. Änderung des Flächennutzungsplans, ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Zimmer 12 im 1. OG (Frau Englbrecht), Rosenheimer Straße 26, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn einsehen und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erhalten kann.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

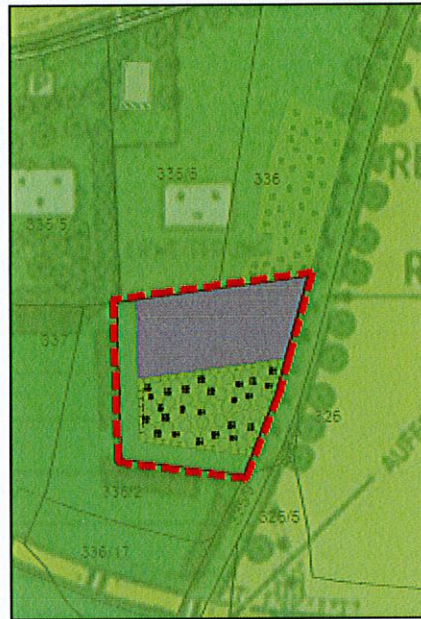
Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
MIT ÄNDERUNGSBEREICH, 30.11.2000



13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Höhenkirchen-Siegersbrunn, am 21.10.2019  
Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn

*Ursula Mayer*  
Ursula Mayer  
Erste Bürgermeisterin



1. Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln am 25.10.2019

Höhenkirchen-Siegersbrunn, am .10.2019

[ \_\_\_\_\_ ]  
Unterschrift

2. Abzunehmen frühestens am 06.12.2019

Höhenkirchen-Siegersbrunn, am

[ \_\_\_\_\_ ]  
Unterschrift